

# RS Vwgh 2002/8/27 99/14/0298

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §101 Abs3;

BAO §191 Abs3 lit a;

BAO §97 Abs1;

## Rechtssatz

Damit ein Feststellungsbescheid die ihm nach § 191 Abs. 3 lit. a BAO zukommende Wirkung äußern kann, muss er nach § 97 Abs. 1 BAO auch seinem Adressaten zugestellt sein oder als zugestellt gelten. Das ergibt sich aus der Regelung des § 101 Abs. 3 BAO, die für bestimmte Feststellungsbescheide eine Zustellfiktion normiert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140298.X01

## Im RIS seit

05.12.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)